GmbH: Zustellproblem? NotgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer!

Description

Date Created
10.08.2022
Meta Fields
Inhalt : In der Praxis kommt es gar nicht so selten vor, dass Klagen (zB ein MietverhÃ¤ltnis betreffend) dem Mieter zunÃ¤chst nicht zugestellt werden kÃ¶nnen. So auch im Sachverhalt eines jÃ¼ngst vom OGH entschiedenen Falles (**30. 6. 2022, 4 Ob 85/22m**): Eine Vermieterin brachte eine **Mietzins- und RÃ¤umungsklage gegen eine GmbH** (Mieterin) ein. NachÂdem ein vorbereitender Schriftsatz weder am Sitz der Gesellschaft noch unter der im Firmenbuch eingetragenen Adresse des Alleingesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers zugestellt werden konnte, beanÂtragte die Vermieterin beim Prozessgericht die â??Bestellung eines Abwesenheitskurators gemÃ¤Ã? Â§ 116 ZPOâ??. Das Prozessgericht leitete den Antrag an das zustÃ¤ndige Pflegschaftsgericht am Sitz der GmbH weiter. Das Erstgericht deutete den Antrag als solchen auf Bestellung eines AbwesenÂheitskuraÂtors nach Â§ 277 ABGB, wies den Antrag aber ab. Das Rekursgericht bestÃ¤tigte die Entscheidung (wenngleich mit anderer BegrÃ¼ndung). Die relevante Frage war lange hÃ¶chstgerichtlich ungeklÃ¤rt: **Kann bei der GmbH alternativ zur NotgeÂschÃ¤ftsÂfÃ¼hrerbestellung (Â§ 15a GmbHG) die Bestellung eines Abwesenheitskurators erfolgen?** Die rezente OGH-Entscheidung behandelt und entscheidet diese Frage. Die OGH-Entscheidung beschÃ¤ftigt sich primÃ¤r mit dem NotgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer (Â§ 15a GmbHG) einerseits und dem Abwesenheitskurator (Â§ 277 Abs 1 Z 3 iVm Abs 3 ABGB) andererseits. Nicht gegenstÃ¤ndlich war letztlich der ProzessÂkurator (Â§ 116 ZPO), obwohl die Antragstellerin auf Â§ 116 ZPO Bezug genomÂmen hatte. Der OGH hÃ¤lt fest: â??*Der Wirkungsbereich eines Kurators nach Â§ 116 ZPO beschrÃ¤nkt sich auf die Vertretung der prozessunfÃ¤higen Partei in jenem Verfahren, fÃ¼r das er bestellt wurde.*â?? Dies war im konkreten Fall nicht ausreichend, weshalb die Gerichte den Antrag als solchen auf Bestellung eines Abwesenheitskurators gem Â§ 277 ABGB deuteten. Der **OGH** setzte sich mit den unterschiedlichen Meinungen in der Literatur auseinander und kam zu **folgendem Ergebnis** (Hervorhebungen hinzugefÃ¼gt): â??*Â§ 277 ABGB regelt â?? wie Ã¼brigens auch alle seine VorgÃ¤ngerbestimmungen â?? den Fall, dass eine Person abwesend ist. Eine Regelung fÃ¼r die Abwesenheit von Organen juristischer Personen enthalten sie nicht. Ihre Anwendung erfolgte daher immer nur analog ... Die analoge Anwendung einer Norm setzt jedoch eine planwidrige RegelungslÃ¼cke voraus. Das heiÃ?t also, dass der Rechtsfall nach dem Gesetz nicht beurteilt werden kann, jedoch von Rechts wegen einer Beurteilung bedarf ... Eine solche LÃ¼cke liegt hier jedoch schon nach den Behauptungen der Antragstellerin im Abwesenheitspflegschaftsverfahren nicht vor. Sie macht geltend, dass sie* ***durch die Zustellprobleme im Bestandverfahren an der VertragsÂbeendigung gehindert*** *sei.* ***Dieser Schwierigkeit kann aber durch Anwendung der eigens (auch) dafÃ¼r geschaffenen Norm des Â§ 15a GmbHG begegnet werden****. Das Rechtsinstitut des NotgeschÃ¤ftsfÃ¼hrers soll ja gerade auch dann Abhilfe schaffen, wenn die Organe einer GmbH faktisch verhindert (zB abwesend) sind und dadurch GesellschaftsglÃ¤ubiger an der Wahrung ihrer Rechte gehindert werden.* ***In FÃ¤llen, in denen Â§ 15a GmbHG zur Anwendung kommt und durch Bestellung eines NotgeschÃ¤ftsÂfÃ¼hrers den Rechten eines GesellschaftsglÃ¤ubigers*** *(hier: auf Vertragsbeendigung)* ***zum Durchbruch verschafft werden kann, scheidet deshalb die analoge Anwendung des Â§ 277 Abs 1 Z 3 iVm Abs 3 ABGB und damit die Bestellung eines Abwesenheitskurators aus****.*â?? Ein gewichtiger Teil der Literatur war demgegenÃ¼ber von einer Konkurrenz zwischen den beiden Gesetzesbestimmungen ausgegangen, was zu einem Wahlrecht des Antragstellers gefÃ¼hrt hÃ¤tte. Die nunmehrige OGH-Entscheidung ist daher von groÃ?er praktischer Relevanz. Sie darf im Interesse einer raschen Anspruchsdurchsetzung nicht Ã¼bersehen werden.